



# Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

## **Ergänzendes Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 34 „Sondergebietsfläche für den großflächigen Einzelhandel - Dorfwiesen“ gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Herscheid hat in seiner Sitzung am 16.02.2009 einstimmig folgenden Beschluss gefasst: „Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 34 „Sondergebietsfläche für den großflächigen Einzelhandel – Dorfwiesen“ nebst ergänzter Begründung, Umweltbericht, landschaftspflegerischem Fachbeitrag und aktualisiertem schalltechnischem Gutachten im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 24.01.2008 als Satzung.“

Der Umring des Änderungsbereiches ergibt sich aus beiliegendem Übersichtsplan.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan liegt einschließlich der ergänzten Begründung, des Umweltberichtes sowie des landschaftspflegerischen Fachbeitrages und aktualisiertem schalltechnischen Gutachten vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an während der Publikumsstunden im Rathaus in Herscheid, Plettenberger Straße 27, Zimmer 314, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises tritt der ergänzte Bebauungsplan Nr. 34 „Sondergebietsfläche für den großflächigen Einzelhandel - Dorfwiesen“ in Kraft.

### **Hinweise**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Herscheid zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes  
und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.
3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 17.02.2009

Der Bürgermeister  
In Vertretung:  
Schmalenbach

ausgehängt am 20.02.2009  
abgenommen am